Nr 144

Antrag der vorgenommenen Landes-künstlichen Commission über die Genehmigung der Jahn Landes-stallen pro 1857 anzunehmen, ein-mal der in den mitfolgenden Etat-stellung niedergelegten Marg-stammbuchs für Landes-Züglinge anzustellenden Prüfungen: Ad 3.

Pro 5. Antrag.

Der mit der Prüfung der Landes-Züglinge beauftragten Commission wird für ihre Mühewaltung und Reisekosten pro 1857 eine Remuneration von 1.t Thlr. zugesichert.

Nr 145.

Genehmigung des Jahn Landes-Marstalls pro 1857 mit den dazu gehörigen Etats.

Ad 1. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 2. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 3. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 4. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 5. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 6. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 7. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 8. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 9. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 10. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 11. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 12. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 13. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 14. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 15. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 16. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 17. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 18. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 19. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 20. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 21. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 22. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 23. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 24. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 25. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 26. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 27. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 28. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 29. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 30. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 31. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 32. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 33. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 34. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 35. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 36. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 37. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 38. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 39. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 40. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 41. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 42. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 43. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 44. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 45. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 46. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 47. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 48. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 49. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 50. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 51. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 52. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 53. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 54. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 55. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 56. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 57. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 58. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 59. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 60. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 61. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 62. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 63. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 64. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 65. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 66. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 67. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 68. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 69. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 70. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 71. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 72. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 73. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 74. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 75. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 76. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 77. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 78. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 79. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 80. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 81. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 82. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 83. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 84. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 85. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 86. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 87. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 88. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 89. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 90. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 91. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 92. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 93. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 94. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 95. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 96. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 97. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 98. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 99. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.

Ad 100. Antrag

Der angestellten Prüfung persönlich beizuwohnen, wird Seiner Majestät dem Könige anheimgegeben.